

Geschäftsordnung

für die Mitgliederversammlung des Chemnitzer FC e.V.

- § 1** Der Versammlungsleiter eröffnet die Mitgliederversammlung und stellt die Mitglieder des Versammlungspräsidiums vor.

Er informiert über anwesende Gäste und lässt die Mitgliederversammlung über die Teilnahme der Gäste entscheiden.

Er teilt der Mitgliederversammlung den Protokollführer mit.

Er erteilt entsprechend der Tagesordnung den Rednern das Wort.

- § 2** Den Mitgliedern wird das Wort entsprechend der Reihenfolge, der unter Namensnennung und Diskussionsthemen erfolgten Anmeldungen vom Versammlungsleiter erteilt.

Außer der Reihe und sofort nach dem eben sprechenden Redner hat das Wort zu erhalten:

- a) wer zur Geschäftsordnung das Wort wünscht,
- b) wer den Schluss der Debatte beantragen will.

Dieser Antrag darf nur ohne Begründung gestellt werden.

Der Versammlungsleiter gibt die für Diskussionsbeiträge vom Versammlungspräsidium festgelegte Redezeit bekannt.

Die Wortmeldungen sind grundsätzlich mit Namen des Redners und Thema beim Versammlungspräsidium anzumelden.

- § 3** Der Versammlungsleiter darf die Debatte beenden, wenn alle Redner zu Wort gekommen sind.

Dieses Recht hat er auch, wenn ein Mitglied die Beendigung der Debatte beantragt und die Mitgliederversammlung diesem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmt.

Vor Abstimmung über einen Antrag auf Beendigung der Debatte sind vom Versammlungsleiter die Namen der zum Diskussionsthema noch nicht zu Wort gekommenen Redner vom Versammlungsleiter bekannt zu geben.

Wird dem Antrag stattgegeben, können diese Redner nicht mehr zu Wort kommen.

- § 4** Jeder Redner hat in seinen Ausführungen sachlich zu bleiben, beleidigende Bemerkungen und unangemessene Ausdrücke sind zu unterlassen.

Verstößt ein Redner gegen diesen Grundsatz, so hat der Versammlungsleiter ihn zur Ordnung zu rufen.

Dem Redner ist das Wort zu entziehen, wenn er sich einen weiteren Ordnungsruf zugezogen hat.

Dem Redner kann das Wort auch entzogen werden, wenn er sich trotz eines entsprechenden Hinweises durch den Versammlungsleiter nicht an die festgelegte Redezeit und das bei der Wortmeldung angegebene Diskussionsthema hält.

Ist einem Redner das Wort entzogen worden, kann er in derselben Sache das Wort nicht noch einmal erhalten.

- § 5** Der Versammlungsleiter kann entscheiden, ob mehrere gestellte Anträge gleichzeitig behandelt werden oder in welcher Reihenfolge sie zur Debatte und Abstimmung zu stellen sind.

Weitergehende Anträge und solche, die andere in sich einschließen, sollen jedoch zuerst zur Abstimmung gelangen.

- § 6** Abstimmungen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, offen durch Handzeichen.

Wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gelangten Antrag.

§ 7 Die Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer schriftlich protokolliert.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung der Mitgliedschaft in der Geschäftsstelle und auf der Webseite des Vereins zugänglich zu machen.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung kann zum Zwecke der Fertigung des Versammlungsprotokolls in Bild und Ton festgehalten werden.

Auf Verlangen eines Versammlungsteilnehmers ist bei dessen Ausführungen das Tonband abzuschalten.

